

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2011

Ausgegeben am 9. August 2011

Nr. 88

## Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Informatik“ (Komplementärfach) im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen . . . . .	S. 1003
Fachspezifische Prüfungsordnung für das Komplementärfach „Sportwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen . . . . .	S. 1008
Fachspezifische Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang „Digitale Medien“ (Vollfach) der Hochschule für Künste Bremen und der Universität Bremen . . . . .	S. 1012
Fachspezifische Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Digitale Medien“ der Hochschule für Künste Bremen und der Universität Bremen . . . . .	S. 1020

### **Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Informatik“ (Komplementärfach) im Zwei-Fächer- Bachelorstudium der Universität Bremen**

Vom 13. April 2011

Der Fachbereichsrat 3 hat auf seiner Sitzung am 13. April 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 1

##### **Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs sind im Profil- und Komplementärfach zusammen insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Der Abschlussgrad richtet sich nach dem Studienfach, in dem die Bachelorarbeit absolviert wird. Die Bachelorarbeit wird im Profildfach geschrieben.

#### § 2

##### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Das Fach „Informatik“ wird im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach „Informatik“ nur als Komplementärfach im Umfang von 60 CP studiert werden. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlmodule durchgeführt. Über alle Wahlbereiche hinweg können insgesamt zwei Module mehr erbracht werden als zum Erreichen des erforderlichen Umfangs an Leistungspunkten notwendig ist.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in der folgenden Art durchgeführt:

Kurs (Integration von  
Vorlesungs- und Übungsanteilen)

#### § 3

##### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Zu Beginn der Module aus der Informatik werden Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen nach Anhörung der Studierenden von der Veranstalterin/vom Veranstalter festgelegt. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsausschuss. In der Informatik soll zur Klausurarbeit immer eine alternative Prüfungsform, z.B. mündliche Prüfung, angeboten werden.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. e-Klausuren durchgeführt.

(5) Die Module im Bereich freie Wahl können unbe-notet sein.

#### § 4

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.

#### § 6

#### **Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann nicht im Studienfach Informatik erbracht werden.

#### § 7

#### **Gesamtnote des Studienfaches**

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

#### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fach „Informatik“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 30. Juni 2011

Der Rektor der  
Universität Bremen

#### **Anlagen:**

**Anlage 1:** Studienverlaufsplan: Module und Prüfungsanforderungen im Zwei-Fächer-Bachelorstudium „Informatik“ als Komplementärfach

**Anlage 2:** Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

**Anlage 3:** Weitere Prüfungsformen

**Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“ (entfällt)

**Anlage 5:** Zulassungsvoraussetzungen

**Anlage 1: Studienverlaufsplan: Module und Prüfungsanforderungen**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 5 erforderlich sind.

Komplementärfach Informatik								60 CP
		Pflicht	Informatik-Grundlagen Wahl	Informatik-Basis Wahl	Informatik Wahl	freie Wahl		
		CP	CP	CP	CP	CP		
3. Jahr	6. Sem.				{Informatik Wahl 2} (6)		15 CP	
	5. Sem.			{Informatik Basis 2} (6)		{freie Wahl} (3)		
2. Jahr	4. Sem.		{Informatik Grundlagen 3} (6)	{Informatik Basis 1} (6)			21 CP	
	3. Sem.		{Informatik Grundlagen 2} (6)			{freie Wahl} (3)		
1. Jahr	2. Sem.	Praktische Informatik 2 6			{Informatik Wahl 1} (4)		24 CP	
	1. Sem.	Praktische Informatik 1 8	{Informatik Grundlagen 1} (6)					

Erläuterungen: Bei den eingeklammerten Titeln können die Studierenden aus (mehr oder weniger umfangreichen) Wahlkatalogen wählen, siehe Anlage 2. Da dabei zum Teil auch verschiedene Modulgrößen möglich sind, handelt es sich bei den eingeklammerten CP-Angaben lediglich um typische Werte. Die dann gegebenenfalls fehlenden/überzähligen CP werden mit den Modulen im Bereich „freie Wahl“ verrechnet.

## Anlage 2 Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

Modulbezeichnung	P / WP / W	CP	MP / TP / KP
Praktische Informatik 1	P	8	MP
Praktische Informatik 2	P	6	MP
(Informatik-Grundlagen-Wahl 1)	W	(gemäß Wahl)	MP
(Informatik-Grundlagen-Wahl 2)	W	(gemäß Wahl)	MP
(Informatik-Grundlagen-Wahl 3)	W	(gemäß Wahl)	MP
(Informatik-Basis-Wahl 1)	W	(gemäß Wahl)	MP
(Informatik-Basis-Wahl 2)	W	(gemäß Wahl)	MP
(Informatik-Wahl 1)	W	(gemäß Wahl)	MP
(Informatik-Wahl 2)	W	(gemäß Wahl)	MP
(ggf. mehrere Module freie Wahl)	W	(gemäß Wahl)	MP

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul;  
MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung.

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab.

### Erläuterungen:

- Die Module im Bereich Informatik-Grundlagen-Wahl können aus folgendem Katalog gewählt werden: [Theoretische Informatik 1, Softwareprojekt 1, Media Engineering, Technische Grundlagen digitaler Medien, Medieninformatik 1, Informatik und Gesellschaft]. Der Regelumfang der Module beträgt jeweils 6 CP. Abweichungen werden mit der freien Wahl verrechnet.
- Die Module im Bereich Informatik-Basis-Wahl können aus dem Katalog der Bachelor-Basis-Module der Informatik gewählt werden (siehe Modulhandbuch Informatik, VAK 03-BB-xxx.xx). Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch andere Module zulassen. Der Regelumfang der Module beträgt jeweils 6 CP. Abweichungen werden mit der freien Wahl verrechnet.
- Die Module im Bereich Informatik-Wahl können aus dem Gesamtlehrangebot der Informatik gewählt werden (bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch aus dem Master-Angebot). Der Regelumfang der Module beträgt jeweils 6 CP. Abweichungen werden mit der freien Wahl verrechnet.
- Die gegebenenfalls verbleibenden CP können aus dem Gesamtlehrangebot der Universität Bremen gewählt werden, sofern sie inhaltlich nicht mit anderen absolvierten Modulen überlappen. Der Umfang der CP in diesem Bereich ist abhängig vom CP-Umfang der gewählten Module in den anderen Bereichen, das heißt Abweichungen vom Regelumfang werden mit der freien Wahl verrechnet.

**Anlage 3: Weitere Prüfungsformen**

Über die in § 8 und § 9 AT BPO genannten Prüfungsformen hinaus sind die folgenden Prüfungsformen üblich:

- Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch,
- Bearbeitung von Praktikums- bzw. Laboraufgaben mit Fachgespräch,
- Mündlicher Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung, ggf. Fachgespräch.

Fachgespräche haben eine Dauer von circa 10 bis 30 Minuten je Kandidatin/Kandidat. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.

**Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“ – Entfällt -

**Anlage 5: Zugangsvoraussetzungen für Module**

<i>Bevor Modul ... belegt werden kann,</i>	<i>muss Modul ... absolviert worden sein.</i>
Praktische Informatik 2	Praktische Informatik 1
Softwareprojekt 1 (falls gewählt)	Praktische Informatik 1